

Stadien des Verfahrens, sondern nur für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Eröffnungsverfahren.

Unter Abschn. II Ziff. 10 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen heißt es:

„Bei geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen, bei denen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, erfolgen die Beratungen durch die Konfliktkommissionen nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Untersuchungsorgan.“

Daraus ergibt sich auch, daß ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Behandlung von geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch die Konfliktkommissionen zulässig ist. Voraussetzungen sind eine gründliche Prüfung des Sachverhalts durch das Untersuchungsorgan auf Grund der aufgenommenen Anzeige, die völlige Klarheit der Sache und ihre Geeignetheit für die Behandlung durch die Konfliktkommission. Ist der Sachverhalt nicht völlig klar und sind strafprozessuale Untersuchungshandlungen erforderlich, so ist die Zustimmung nicht zu erteilen und in jedem Fall zunächst ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Eine Übergabe von geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder im gerichtlichen Verfahren zweiter Instanz sieht das Gesetz nicht vor. Würde das gerichtliche Verfahren eröffnet, dann soll es auch durch eine gerichtliche Entscheidung in der Sache selbst abgeschlossen werden. Bei einer qualifizierten Arbeitsweise der Strafverfolgungsorgane und speziell der Gerichte im Eröffnungsverfahren ist es möglich, alle Sachen auszusondern, bei denen die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist.

- d) Der Einstellungs- und Übergabeentscheidung muß eine gründliche Prüfung des Sachverhalts und eine Absprache mit der zuständigen Konfliktkommission vorausgehen, um zu gewährleisten, daß die Konfliktkommission zur Behandlung der Straftat bereit ist und die Sache tatsächlich in erzieherisch wirksamer Weise durch die Konfliktkommission behandelt werden kann. Die Einstellungs- und Übergabeentscheidung muß eine umfassende Darstellung und Einschätzung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Täters sowie der Gründe für die Übergabe enthalten, d. h. es muß eine Auseinandersetzung mit den dargelegten Voraussetzungen für die Übergabe einer Sache an die Konfliktkommission erfolgen. Straf- und Ermittlungsakten sind den Konfliktkommissionen mit der Einstellungs- und Übergabeentscheidung nicht zu übergeben.

Zur Vorbereitung der Beratung der Konfliktkommissionen sollen die Strafverfolgungsorgane Hinweise und Vorschläge unterbreiten, ohne daß es zu einer Gängelei \* der Konfliktkommission kommen darf. Über die Art und Weise der Durchführung der Beratung entscheidet letztlich allein die Konfliktkommission.

- e) Gegen die Einstellungs- und Übergabeentscheidung hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel. Der Staatsanwalt kann eine Einstellungs- und Übergabeverfügung eines Untersuchungsorgans bzw. eines nachgeordneten Staatsanwalts aufheben. Derartige Aufhebungen müssen eine Ausnahme sein. Eine Aufhebung ist vor allem aus zwei Gründen denkbar:
1. im Falle der Übergabe einer nicht geringfügigen bzw. nicht umfassend geklärten Straftat und
  2. wenn sich der Beschuldigte durch hartnäckiges Nichterscheinen vor der Konfliktkommission bzw. durch Wechsel des Arbeitsplatzes seiner Verant-

wortung entzieht, so daß ein gerichtliches Verfahren erforderlich erscheint.

Gegen einen gerichtlichen Einstellungs- und Übergabebeschluß gern. § 174 a StPO kann der Staatsanwalt Beschwerde einlegen (§ 178 Abs. 2 StPO). Der gerichtliche Einstellungs- und Übergabebeschluß wird nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig. Eine einfache Aufhebung, wie dies bei den Einstellungs- und Übergabeverfügungen des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts möglich ist, kann danach nicht mehr erfolgen. Ausgehend von § 179 StPO kann dem Verfahren dadurch Fortgang gegeben werden, daß wieder Anklage erhoben wird, wenn sich in der Beratung vor der Konfliktkommission neue Tatsachen herausstellen, z. B. Vorliegen einer schweren Straftat, oder wenn sich der Beschuldigte durch Wechsel des Arbeitsplatzes seiner Verantwortung vor der Konfliktkommission entzieht.

- f) Die Einstellungs- und Übergabeentscheidung ist der Konfliktkommission (durch das Gericht erst nach Eintritt der Rechtskraft) zu übersenden und dem Beschuldigten sowie dem Geschädigten mitzuteilen. Die Strafverfolgungsorgane dürfen sich nicht mit der Übersendung dieser Entscheidung an die Konfliktkommission begnügen. In kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen müssen die Strafverfolgungsorgane sicherstellen, daß die Beratungen unmittelbar nach Übergabe der Sache durchgeführt werden. Die Konfliktkommissionen sind verpflichtet, gern. Abschn. II Ziff. 11' der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen die Beratung grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Antragstellung bzw. Übergabe der Sache an die Konfliktkommission durchzuführen. Gern. Ziff. 20 sind die Konfliktkommissionen weiter verpflichtet, das Protokoll und den Beschluß über eine Beratung von Verletzungen der strafrechtlichen Bestimmungen dem übergebenden staatlichen Organ zur Kenntnis zu geben. Dadurch erhalten die Strafverfolgungsorgane und Justizorgane eine weitere Kontrollmöglichkeit über die tatsächliche Erledigung von geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze durch die Konfliktkommissionen sowie über die Art und Weise ihrer Beratung. Die Strafverfolgungs- und Justizorgane haben spätestens einen Monat nach Übergabe der Sache den Eingang des Protokolls und des Beschlusses zu kontrollieren.
- g) Liegt mangels Gesellschaftsgefährlichkeit gern. § 8 StEG überhaupt keine Straftat vor, dann finden die Bestimmungen über die Übergabe, die mit § 3 EGGBA geschaffen wurden, keine Anwendung. Die Strafverfolgungs- und Justizorgane sollten in diesen Fällen dem Betriebsleiter, der BGL oder den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen entsprechende Hinweise geben, damit dort der Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung wirksam weitergeführt werden kann. Selbstverständlich kann eine derartige Sache als Moralverstoß gern. § 144 a GBA auch durch die Konfliktkommission beraten werden, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 8 aus dem Abschn. II der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen gegeben sind.
- h) Das Ziel der Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen besteht darin, durch breite Mobilisierung und ständige Einbeziehung der Werk tätigen eine weitere reale Senkung der Kriminalität zu erreichen. Die gesetzliche Neuregelung ist konsequent durchzusetzen und eine enge systematische Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizorganen und den Konfliktkommissionen herzustellen. Jedes sektiererische, engherzige Verhalten gegenüber den Konfliktkommissionen bei der Ablehnung der Übergabe von geringfügigen Straftaten muß sich genauso schädlich aus-